

**Wolfgang Bourier**

Richter am Amtsgericht

**Gopprechts 8**

**87448 Waltenhofen**

An das

**Bayerische Staatsministerium**

**für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Rosenkavalierplatz 2

**81925 München**

Gopprechts, den 12.12. 2003

Betrifft:

Planfeststellungsverfahren zur geplanten Errichtung eines angeblichen  
„*Biomasse – Heizkraftwerks*“ in Immenstadt / Thanners durch eine  
Betreibergruppe Schaad / Geiger („Biomasse Bau- und Eigentums GmbH & Co.  
KG“)

Hier:

Erweiterung bzw. Neustellung des Befangenheitsantrages vom  
8.12. 2003

gemäß § **21 Absatz I VerVfG**

gegen:

Frau Imme **Strauch**, Verhandlungsleiterin des Erörterungstermins in  
Herrn **Jörg Schröder**, Sachgebietsleiter 821 der Regierung von Schwaben  
Herrn **Jürgen Mahrzahn**, Abteilungsleiter 8 der Regierung von Schwaben  
Herrn **Ludwig Schmid**, Regierungspräsidenten der Regierung von Schwaben,

sämtlich in hierarchisch aufsteigender Reihenfolge verantwortliche juristische  
Beamte der Regierung von Schwaben für die Durchführung und Entscheidung  
des oben genannten Verfahrens.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anläßlich des Erörterungstermins in obiger Sache wurde am 8.12. 2003 der nachfolgend als Abdruck und Anlage nochmals beigefügte Ablehnungsantrag gestellt.

1)

In diesem Antrag wurde aus prozessualen Gründen **ein Umstand vorläufig noch nicht aufgenommen worden**, weil dieser Umstand über die Berechtigung zur Ablehnung hinaus auch isoliert geltend gemacht werden kann.

Dieser Umstand ist im Rahmen der Anhörung in meinem Auftrag vom Betroffenen Wiechmann unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens eines formalen Verfahrensfehlers bereits vorgetragen worden.

2)

**Weitere Umstände** sind im Verlauf des Erörterungstermins hinzugekommen, und konnten deshalb naturgemäß am 8.12. 2003 zwischen 10 Uhr und 11 Uhr noch nicht vorgetragen werden.

**Ich weise auf folgendes hin:**

Es handelt sich bei meinem Befangenheitsantrag vom 8.12. 2003 um keinen gewöhnlichen Befangenheitsantrag, der bestimmten Personen wegen eines einzelnen Vorfalles den Verdacht der Befangenheit unterstellen muß.

Es handelt sich um einen groß angelegten Bogen von Sachverhalten und Würdigung, bei dem nicht einzelne Teilakte, sondern die Summe der Teile den Ausschlag gibt.

Für diesen **Nachtrag** mache ich mir deshalb den gesamten bisherigen Vortrag nochmals zu eigen, sei er zum Zeitpunkt des Einganges dieses Nachtrages bereits verbeschieden oder nicht.

Die vorliegende Ergänzung ist deshalb gegebenenfalls als Neuantrag zu behandeln.

**Auf Grund des Verlaufs der Erörterung trage ich zunächst den bereits bekanntgegebenen Umstand fehlerhafter Unterzeichnung des Antrages unter dem Gesichtspunkt der Ablehnung wegen Befangenheit vor:**

I)

Ich stütze den Verdacht der Befangenheit bezüglich der Abgelehnten

- Mahrzan,
- Schröder und
- Strauch

**nunmehr auch** auf folgenden Umstand:

Die Abgelehnten unterließen es unter dem Gesichtspunkt der hinreichend dargestellten *Schwabeninitiative*, das heißt Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren anscheinend um jeden Preis, einen eingegangenen Antrag einer Firma, zu deren Mutterfirmen auf Grund der Schwabeninitiative, -wie dort schriftlich niedergelegt-, eine positive Grundeinstellung besteht, die rechtswirksame Zeichnung des Planfeststellungsantrages und damit die Antragsbefugnis zu prüfen.

Während dies im Einzelfall ein Versehen sein könnte, erscheint dies bei einer Gesamtschau der Vorfälle aus Einwenderperspektive unter Berücksichtigung der Schwabeninitiative nicht mehr so.

Es kann nicht sein, daß die Regierung von Schwaben bei einem Projekt, das sie selbst **ungefragt** als mit **überörtlicher Wichtigkeit** und mit den Weihen eines Privilegs nach § 38 BauGB ausgestattet betrachtet und pusht, nicht in der Lage sein sollte als *erste Formalie* die Vertretungsverhältnisse bei der Antragstellerin zu prüfen (oder bequemer: sich nachweisen zu lassen).

### Im einzelnen:

Mit einem gewissen Amüsement einerseits, mit erheblicher Besorgnis wegen der darin zum Ausdruck kommenden Besorgnis der Befangenheit andererseits, beobachte ich, -nachdem ich bereits wenige Tage nach Auslegungsbeginn Einsicht in das Handelsregister genommen hatte-, dass dem Planfeststellungsverfahren ein unzulässiger, da nicht wirksam unterschriebener Antrag zu Grunde liegt und deshalb kein Planfeststellungsbeschluss ergehen darf.

Der Antrag ist unwirksam, weil er nicht **ordnungsgemäß unterschrieben** ist, 22 VwVfG.

### **A:**

Es liegt ein schrift- und formpflichtiges Antragsverfahren vor. Der Antrag ist zu unterschreiben.

Es liegt aber **keine Unterschrift** vor:

Die auf Seite 3 rechts unten in dem vorgesehene Kasten befindliche Linie ist keine Unterschrift. Sie lässt keinen individuellen Bezug zu einem Namen erkennen, jedenfalls keinen zu den Kommanditisten der KG. (Kopp, VwVfG, 7. Auflage, Randziffer 6 zu § 64 VwVfG).

Es handelt sich um ein willkürliches Handzeichen, allenfalls um eine Paraphe

### **B:**

Falls die allenfalls als Paraphe zu qualifizierende Linie dennoch als Unterschrift zu qualifizieren sein sollte, so stammt sie zumindest nicht nachweislich und unzweifelhaft von der alleinvertretungsberechtigten geschäftsführenden Gesellschafterin und Komplementärin der Antragstellerin, der

**Biomasse Bau- und Eigentumsverwaltungs – GmbH,**

bzw. einem derer Geschäftsführer in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der KG.

Ein **entsprechender Zusatz**, der zweifelsfrei klarstellt, dass hier die Verwaltungs-GmbH für die von ihr zu vertretende KG gezeichnet hat, **fehlt**.

1)

Der Antrag wird gestellt von der „**Biomasse Bau- und Eigentums GmbH & Co. KG**“, Handelsregister des AG Kempten: **A 852**

**Beweis:** ausgelegter Genehmigungsantrag

2)

Diese wird vertreten durch jeden persönlich haftenden Gesellschafter

**Beweis:** Handelsregister des AG Kempten A 852

3)

Die Geiger „**Biomasse Bau- und Eigentums GmbH & Co. KG**“ hat aber **nur einen einzigen** persönlich haftenden Gesellschafter.

Dies ist die „Illertaler Biomasse Bau und Eigentumsverwaltungs - GmbH

**Beweis:** Auszug A 852 aus dem Handelsregister des AG Kempten

4)

Der **Rest** sind Kommanditisten, die die Gesellschaft **nicht** vertreten können.

**Beweis:** Auszug A 852 aus dem Handelsregister des AG Kempten

5)

Der einzig persönlich haftende und damit **allein**vertretungsberechtigte Gesellschafter ist somit die „Illertaler Biomasse Bau und Eigentums**verwaltungs** – **GmbH**“

Die KG kann **nur** und ausschließlich durch ihre Verwaltungs-GmbH (bzw. deren Geschäftsführer) zeichnen.

**Beweis:** Auszug A 852 aus dem Handelsregister des AG Kempten

6)

Die **Verwaltungs-GmbH** hat eine andere, nämlich die Registernummer des AG Kempten: **HRB 7575**

**Beweis:** Auszug HRB 7575 aus dem Handelsregister des AG Kempten

7)

**Letztere** hat den Antrag jedoch **nicht** unterschrieben.

**Beweis:** Antrag im streitgegenständlichen Verfahren, der Regierung vorliegend.

8)

Es liegt nur eine unleserliche Paraphe ohne ausgeschriebene Namens-  
läuterung vor.

Der Unterzeichner mag sein wer will:

Jedenfalls enthält die Unterschrift **keinen raumnahen Zusatz**, dass die nicht identifizierbare unterzeichnende natürliche Person **als Geschäftsführer** der

Illertaler Biomasse Bau und Eigentums-Verwaltungs GmbH Registernummer B 7575, **diese handelnd für die Antragstellerin**, unterzeichnet hätte.

Der Antrag bzw. die geleistete und öffentlich ausgelegte Paraphe, -dass es sich um eine Unterschrift handelt wird bestritten-, sind auch nicht interpretierbar:

Die **einzig** Firmenbezeichnung, die **überhaupt** im gesamten Antrag und allen Erläuterungen auftaucht, ist nur die Illertaler **Biomasse Bau und Eigentums GmbH und Co. KG**, von der allein zeichnungsberechtigten GmbH ist **nirgends** die Rede:

**Beweis:** Durchsicht der **gesamten** ausgelegten Antragsunterlagen

Der Antrag ist deshalb **mitnichten** vom einzig vorhandenen und handelsrechtlich zeichnungsberechtigten geschäftsführenden Gesellschafter, nämlich der **GmbH**, unterzeichnet.

Dies wäre nur dann der Fall, wenn Geschäftsführer der Verwaltungs-GmbH mit dem Zusatz unterzeichnet hätte, dass sie in ihre Eigenschaft als Geschäftsführer der geschäftsführende Komplementär-GmbH der KG unterzeichnen.

Es liegt somit ein **unwirksamer**, weil **nicht** von der **GmbH**, sondern ohne wirksame handelsrechtliche Vertretung, wenn überhaupt, unterzeichneter Antrag vor, da rechtsfähige Personengesellschaften, hier eine KG, **ausschließlich** und nachweislich nur vom gesellschaftsvertraglich zur Vertretung berufenen Gesellschafter vertreten werden dürfen.

Das Vertretungs - und Geschäftsführungsverhältnis muß außerdem bei der Unterzeichnung **offengelegt** werden, insbesondere bei bedingungsfeindlichen Anträgen die in formale öffentliche Verwaltungsverfahren eingehen.

(Zitierung von Kommentaren und Rechtsprechung hierzu erübrige ich mir)

9)

Da die „Illertaler Biomasse Bau und Eigentumsverwaltungs – GmbH“ ihren Sitz in **Immenstadt** hat,

Beweis: Registerauszug AG Kempten HRB 7575

und der Antrag aber in **Sonthofen** unterschrieben ist, liegt auch insoweit **kein Indiz** vor, dass der Antrag eine Willenserklärung der „Illertaler Biomasse Bau und Eigentumsverwaltungs – GmbH“ darstellt und mit Wissen und Wollen der alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführungs-GmbH gestellt ist.

Alle 4 zum Bau der Anlage gegründeten Firmen haben ihren Sitz in **Immenstadt**:

**Beweis: Registerauszüge AG Kempten**

**HRA:** 852, hierzu: **HRB:** 7575

**HRA:** 8090, hierzu: **HRB:** 7574

Jedoch haben die **Mutterfirmen** der vier vorgenannten Firmen teilweise ihren Sitz in **Sonthofen**:

**a)**

Die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG hat zwar ihren Sitz in Oberstdorf, wobei der Sitz deren Komplementärin und Geschäftsführungs-GmbH allerdings, - Zufall für dieses Verfahren -, in **Sonthofen** ist.

**b)**

Gleiches gilt auch für die Paul Schaad Ingenieure GmbH, vormals PSI, die in **Sonthofen** ihren Sitz hat.

Es hat also wohl **irgendjemand** aus einer der Mutterfirmen in Sonthofen unterschrieben, weil den natürlichen Personen in den Gründungs- und Mutterfirmen nicht die erforderliche formelle juristische Antragsbefugnis, sondern (aus steuerrecht- und haftungsrechtlichen Gründen) nur das ganze verschachtelte Firmenimperium empfohlen wurde und wichtig ist.

Sie sind persönlich anscheinend nicht in der Lage zwischen sich, als natürlichen Personen und materiell Interessierten, und dem aufgebauten gesellschaftsrechtlichen Popanz zu unterscheiden.

**Bei der Regierung von Schwaben interessiert dann Niemanden, obwohl sich ein Prüfungsanlaß wegen Unterzeichnung des Antrages außerhalb des Firmensitzes aufdrängt, wie die Vertretung der Antragstellerin gesetzlich**

**geregelt ist, und ob ein Prüfungsverfahren, welches Hundertausende von Euro kostet, wenigstens überhaupt auf einem wirksamen Antrag fußt.**

**10)**

Selbst wenn die Paraphe eine Unterschrift wäre, und man mit juristischen Klammzügen dazu zu kommen und versuchte sollte, sie einem der Geschäftsführer der „Illertaler Biomasse Bau und Eigentumsverwaltungs – GmbH“ zuzuordnen, bleibt die Unterschrift nach wie vor **dennoch** wirkungslos:

Hierzu genügt ein Blick in das Handelsregister HRB 7575 der „Illertaler Biomasse Bau und Eigentumsverwaltungs – GmbH“ :

- Diese wird, wenn **nur ein** Geschäftsführer bestellt ist, durch **diesen allein** vertreten.
- Sind **mehrere** Geschäftsführer bestellt, so wird die „Illertaler Biomasse Bau und Eigentumsverwaltungs – GmbH“
  - entweder durch **zwei** Geschäftsführer **gemeinschaftlich** vertreten, oder durch
  - **einen Geschäftsführer und einen Prokuristen.**

**Beweis:** Auszug HRB 7575 AG Kempten

Ursprüngliche Gründungsgeschäftsführer waren:

- **Paul Anton Schaad, und**
- **Wolfgang Johann Fuchs**

Beide sind zum **16.6.03** ausgeschieden. Der Antrag wurde am **2.6. 03** gestellt.

Der Genehmigungsantrag müsste deshalb am 2.6.03 von **diesen beiden** **damaligen** Geschäftsführern unterzeichnet worden sein, um **wirksam** zu sein.

Er ist aber **nur von einer Person unterzeichnet**, und kann schon deshalb aus **formalen** Gründen des gesellschaftlichen Vertretungsrechts nicht wirksam sein.

Dies ist den Abgelehnten bei ihrem planfeststellungsrechtlich beschleunigt verengten juristischen Tunnelblick entgangen oder gleichgültig.

11)
-----

Es ist ferner weder vorgetragen noch ausgelegt, dass der einzige Antragsunterzeichner in **Vollmacht** der beiden oder eines der beiden handelte, noch ist eine solche **Vollmacht der Auslegung beigefügt worden.**

Die **Wirksamkeit der Vollmacht** des Bevollmächtigten ist Teil der **Wirksamkeit des Antrages**, und die **Öffentlichkeit hat Anspruch darauf auch die Vollmacht zu prüfen.**

Wenn der Antrag schon nicht von den beiden damals zeichnungspflichtigen Geschäftsführern unterzeichnet wurde, - was die Regierung als **erste Formalie** hätte prüfen müssen-, **so wäre eine eventuelle Vollmacht zu prüfen gewesen.**

Von einer Vollmachtsprüfung ist nirgends die Rede.

Mangels Prüfung der Wirksamkeit der Unterschriften und einer auf Grund **offenkundigen Fehlens** einer zweiten Unterschrift **gebotenen Prüfung** der Frage

- nach einer Vollmacht und
- deren Wirksamkeit

hat sich die Regierung von Schwaben gegenüber den Antragstellern möglicherweise sogar schadenersatzpflichtig gemacht, denn sie hat **nicht die gebotene Sorgfalt** bei der Prüfung des Antrages walten lassen, wenn sie bei einem derart wichtigen Verfahren auf einen solchen **offenkundigen Fehler** nicht hinweist.

Dieser Haftungsanspruch entfielen nur dann, wenn die Regierung der Antragstellerin nachweisen könnte, dass diese absichtlich unwirksam unterzeichnet hat, um der Regierung einen nur scheinbar wirksamen Antrag vorzulegen und sie zu täuschen.

12)
-----

Die Anordnung der Auslegung des Antrages auf Grund Auslegungsbeschlusses der Regierung von Schwaben ist der öffentlichrechtliche Akt, der die **Zustellung an die Öffentlichkeit verfügt**.

Da beim zur Auslegung verfügten und dann **ausgelegten Antrag** keine Vollmacht und nur eine Unterschrift vorlag, war der ausgelegte Antrag mangels Vorliegens einer wirksamen handelsrechtlichen Zeichnung **unheilbar unwirksam**.

13)
-----

Wegen der Komplexität der Firmenbeziehungen einerseits, und der von klugen Beratern und Rechtsanwälten empfohlen Personenidentität der dahinter stehenden natürlichen Personen, die die Fäden ziehen andererseits, ist letzteren anscheinend die Konstruktion von insgesamt vier Firmen, - zwei KG's und zwei Verwaltungs-GmbH's-, möglicherweise wohl selbst zu hoch und über den Kopf gewachsen ist:

Man kann zwar mit Millionen um sich werfen, aber für eine kaufmännisch ordnungsgemäße Zeichnung ist kein Raum.

(An die noch schrecklichere strategische Alternative, dass absichtlich fehlerhaft unterzeichnet wurde, um notfalls ein Rückzugstor zu haben, falls man aus Gesichtswahrung das Projekt einmal aufgeben muß, wage ich kaum zu denken.)

Hier paraphierte somit wohl allenfalls eine namentlich nicht identifizierbare Person mit ihrem persönlichen Namen **ohne den entscheidenden Firmen-****zusatz**, unwissend (?), dass der, der **hier** für die KG handelt, Komplementär und persönlich haftender Gesellschafter, d.h. hier konkret Geschäftsführer der Verwaltungs-GmbH sein **muß**.

Das ist die Antragstellerin, die KG, nach selbst gewählter Rechtskonstruktion natürlich nicht.

Weil den Antragstellern auch unbewusst (?) war, ob

- die KG,
- ein juristischer Niemand oder
- die GmbH

unterzeichnet, fiel auch nicht auf, dass die GmbH mit **zwei** Geschäftsführeren, oder **einem Geschäftsführer und einem Prokuristen** unterzeichnen **muß**.  
Hauptsache, eine natürliche **materiell interessierte Person setzt seine Paraphe auf den Antrag**.

Die Antragsteller haben sich also womöglich vor lauter Versuchen das juristisch verschachtelte Holz-Krematorium so undurchsichtig zu machen, dass ja kein Außenstehender und Nichtjurist mehr durchblickt, selbst ein Bein gestellt.

Die Antragsteller haben auch voraussichtlich sogar die ganze mittlerweile erfolgte **Bauausschreibung** unwirksam vorgenommen, wenn man die Ausschreibung in der IBAU Regionalausgabe 23 Schwaben richtig interpretiert.

Mittlerweile sind dem Unterzeichner auch andere Schriftstücke der Antragstellerin vorgelegt worden, die falsch unterzeichnet waren. Aber das ist ihr zivilrechtliches Haftungsproblem.

#### 14)

Es handelt sich bei der Anordnung der Auslegung des Antrages um einen formalen öffentlichen Akt, der **bedingungs- und fehlerfeindlich ist**.

Im **Moment der Auslegung** wird ein

- **öffentliches Auslegungs-** und dann ein
- **Anhörungsverfahren in Gang gesetzt,**

bei dem die Öffentlichkeit einen **Anspruch** darauf hat, dass nur ein ernst zu nehmender, **wirksamer** Antrag behandelt wird, **und nicht ein unwirksamer Scheinantrag**.

Der handelsrechtlich-unwirksame, -überdies nur paraphierte-, Scheinantrag ist aber in die **Öffentlichkeit** gelangt und **behandelt** worden, und zwar bis zur Anhörung.

Tausende von Einwendern haben den ausgelegten Antrag gesehen, der keinen Vertretungszusatz und nur eine Unterschrift trägt, und dem keine Vollmacht beigelegt war, und sind als juristische Laien fälschlich von seiner Wirksamkeit ausgegangen.

Wirksam behandelt werden kann aber nur ein wirksamer Antrag, kein unwirksamer.

15)

Die fehlenden Unterschriften können nicht nachgeholt und nicht geheilt werden:

- Es handelt sich um keine privatrechtliche Erklärung die jederzeit korrigiert oder rückwirkend genehmigt werden kann, sondern um einen öffentlich-rechtlichen Bau- und Genehmigungsantrag, der keine saloppen Korrekturen verträgt.
- Es handelt sich angesichts eines der Öffentlichkeit durch Anordnung der Auslegung zugestellten Antrages um einen unheilbaren Fehler wie die **versehentliche Zustellung einer ununterschiedenen Klage**, oder eines ununterschiedenen oder unbeglaubigten Urteils.
- Problemlos heilbar wäre der Fehler allenfalls bis zum Auslegungsstadium gewesen, solange der Antrag noch ein **Behördeninternum** war.

16)

Der Fehler ist von Amts wegen zu berücksichtigen und der Antrag gem. § 73 VwVfG iVm § 74 Absatz I VwVfG, - ohne Planfeststellungsbeschluß, ähnlich wie bei trotz Anmahnung ausbleibenden Unterlagen-, durch die Planfeststellungsbehörde als **unzulässig** zurückzuweisen, sofern der Antrag nicht zurück genommen wird.

Es hilft jetzt nur noch ggfs. im Falle eines Neuantrages Neuauslegung bzw. Neubeginn des gesamten Verfahrens.

**Vergleiche:** Kopp, VwVfG, 7. Auflage, Randziffern 18- 20 zu § 73 VwVfG, unter Hinweis auf die weitere Verfahrensweise gem. §§ 74 I Satz 2 VwVfG, iVm § 69 VwVfG.

\*

**Im folgenden werden die weiteren, erst im Lauf des Anhörungstermins zusätzlich aufgetreten Umstände vorgetragen, die die Besorgnis der Befangenheit weiter gewichten:**

1)

Mit Verwunderung habe ich zur Kenntnis genommen, dass Frau Strauch nach Stellung des Befangenheitsantrages am 8.12. 2003 zwar kurz unterbrach, dann aber beschloß und erklärte, sie werde den Termin durchziehen, auch auf die Gefahr hin, dass dem Befangenheitsantrag stattgegeben werden würde, und die Anhörung wiederholt werden müsse.

Hierzu ist auszuführen, dass der Befangenheitsantrag sich auf das gesamte bisherige Tätigwerden der Abgelehnten im Verfahren bezog, nicht nur auf den Anhörungstermin, was Frau Strauch geflissentlich übergang.

Im Falle einer Begründetheit wäre also nicht nur die Anhörung, sondern das gesamte Verfahren zu wiederholen.

Sie hat sich somit über meinen Antrag eiskalt hinweggesetzt.

Ich lehne sie, und nachdem dies nach Rücksprache mit der Regierung von Schwaben und mit deren Billigung erfolgte, aus Gründen der Hierarchie der Verwaltung:

- Herrn **Jörg Schröder**, Sachgebietsleiter 821 der Regierung von Schwaben
- Herrn **Jürgen Mahrzahn**, Abteilungsleiter 8 der Regierung von Schwaben
- Herrn **Ludwig Schmid**, Regierungspräsidenten der Regierung von Schwaben,

aus diesem weiteren Grund als befangen ab.

**Glaubhaftmachung:** Anhörungsprotokoll

2)
----

Darüber hinaus hat sich ein Abgelehnter **jeder weiteren Verfahrenshandlung, die nicht unmittelbar zur Herbeiführung einer Entscheidung über den Antrag notwendig ist, zu enthalten.**

Frau Strauch und die weiteren 3 Abgelehnten hielten es nicht für nötig, sich an diese gesetzlichen Vorgaben zu halten.

**Galubhaftmachung:** Protokoll

Die Zitierung der verletzten rechtlichen Vorschriften und einschlägiger Kommentarstellen erspare ich mir wegen Offenkundigkeit. Dies wird gegebenenfalls im Verwaltungsgerichtsverfahren erfolgen.

Die Abgelehnten muten es über 300 erschienenen Einwendern, -und im Übrigen auch den Antragstellern-, zu, notfalls zu einem neuen Anhörungstermin zu erscheinen.

- Auch ich werde demnächst als Richter, falls ich abgelehnt werde, dem Amtsgerichtsdirektor zwar den Antrag übermitteln, dann aber mit dessen Billigung weiterverhandeln. Über das Ergebnis unterrichte ich Sie dann. Quod licet jovi non licet bovi.

Aus diesem Verhalten ergibt sich, dass die Regierung von Schwaben bzw. deren konkret abgelehnte Mitglieder glauben, sich in rechtsfreien Räumen bewegen zu können.

Ich

**beantrage**

hierzu die Erholung und Übermittlung einer dienstlichen Stellungnahmen aller 4 Abgelehnten, **wer intern rechtlich die Verantwortung dafür trägt, dass das Anhörungsverfahren trotz unverbeschiedenem Befangenheitsantrag durch die Abgelehnte Strauch weiter zu laufen hatte.**

Wegen der Nichtbeachtung der gesetzlichen Verpflichtung eine Entscheidung über den Befangenheitsantrag, -der immerhin so begründet war, dass die zuständigen Ministerien binnen 1 Woche keine Entscheidung hierüber treffen konnten-, abzuwarten lehne ich deshalb

- Frau **Imme Strauch**, Verhandlungsleiterin des Erörterungstermins
- Herrn **Jörg Schröder**, Sachgebietsleiter 821 der Regierung von Schwaben
- Herrn **Jürgen Mahrzahn**, Abteilungsleiter 8 der Regierung von Schwaben
- Herrn **Ludwig Schmid**, Regierungspräsidenten der Regierung von Schwaben,
- 

gesondert ab.

Das Verhalten **nach** einem gestellten Befangenheitsantrag kann seinerseits Befangenheit begründen.

Da dies offenkundig herrschende Meinung ist, erspare ich mir Zitate hierzu.

3)
----

Frau Strauch und ihre Vorgesetzten haben nicht nur das Verfahren **formell** einfach weiter geführt, obwohl es ihnen von Gesetzes wegen untersagt war.

Frau Strauch hat als Verhandlungsleiterin auch **mehrfach materiell** geäußert, **dass von der beantragten Anlage keine gesetzeswidrigen gesundheitlichen Gefahren ausgehen.**

**Glaubhaftmachung:** Protokoll

Da das Protokoll erst in ca. 4 Wochen vorliegt,

**beantrage**

ich hiermit **Einsicht** in das Protokoll zur weiteren Spezifizierung dieser und anderer Formulierungen von Frau Strauch.

Ich

**beantrage**

ferner

**die Entscheidung über den Befangenheitsantrag solange auszusetzen,**

bis ich über meinen Anwalt Akteneinsicht genommen habe, da ich mir weitere Detailbegründungen zu diesem und dem nachfolgenden Punkt nach genauem Studium und Analyse des Protokolls vorbehalte.

Die Abgelehnten haben das rechtliche Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens in befangener Weise öffentlich vorweggenommen, was die Ablehnung von

Frau **Imme Strauch**, Verhandlungsleiterin des Erörterungstermins  
 Herrn **Jörg Schröder**, Sachgebietsleiter 821 der Regierung von Schwaben  
 Herrn **Jürgen Mahrzahn**, Abteilungsleiter 8 der Regierung von Schwaben  
 Herrn **Ludwig Schmid**, Regierungspräsidenten der Regierung von Schwaben,  
 ebenfalls rechtfertigt.

4)

Am dritten Anhörungstag hat Frau Strauch dem **Einwender Schöffler** aus Eckarts, einem weißhaarigen, ca. 70-jährigen Grandseigneur, dem verdienten und in der Bürgerschaft von Immenstadt geachteten langjährigen **Direktor des Hildegardis Gymnasiums**, der ihr Großvater sein könnte, während dessen Vortrages mit der Behauptung, seine Argumente seien schon widerlegt, das

**Mikrofon ausschalten lassen**

und ihn, einen seriösen alten Mitbürger anschließend

**mit dem eigenen Mikrofon und der Lautsprecheranlage überbrüllt,**

bis der Einwender mangels mechanisch nicht verstärkter Stimme resignierte und seine Einwände nicht weiter vortragen konnte.

**Glaubhaftmachung:** Protokoll und Tonaufzeichnung, **deren Löschung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verwaltungsgerichtsverfahrens ich hiermit ausdrücklich widerspreche.**

Dies ist so unglaublich, dass schon allein dies die Begründetheit eines Befangenheitsantrages gegen

Frau **Imme Strauch**, Verhandlungsleiterin des Erörterungstermins rechtfertigt.

Frau Strauch braucht sich nicht zu wundern, dass sie,

- wenn sie **als Abgelehnte, über deren Ablehnungsantrag noch gar nicht entschieden ist,**
- zweihundert anwesenden Einwendern rechtswidrig ins Gesicht sagt, dass die Rechtmäßigkeit der beantragten Anlage schon bewiesen sei,

nicht nur den Widerspruch von eventuellen Krakeelern, sondern den begründeten Zorn von seriösen Mitbürgern herausfordert.

Herr Schäffler hat zwei Herzinfarkte hinter sich. Er hat die Aufregung seine Rechte unter derartigen Umständen artikulieren zu müssen unter Inkaufnahme eines erheblichen Gesundheitsrisikos auf sich genommen.

Es muß wohl erst ein Mitbürger vor Zorn über seine Ohnmacht **in der Anhörung tot vor der Verhandlungsführerin zusammenbrechen,** bevor der Regierung von Schwaben und ihren Mitgliedern bewusst wird, dass sie nicht das Volk ist, sondern dieses gegen sich hat.

Die Geltendmachung weiterer befangenheitsauslösender Punkte und deren spezifizierter Vortrag bleibt nach Lektüre des Protokolls vorbehalten.

Mit freundlichem Gruß

Bourier